

Einwohnergemeinde Steinhausen

Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen



**WASSER- UND ELEKTRIZITÄTWERK
STEINHAUSEN**

Herausgegeben von der Einwohnergemeinde Steinhausen 2005

Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen

1. Allgemeines

Art. 1

Wasser- und
Elektrizitätswerk
Steinhausen

¹ Das Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen, nachfolgend Werk genannt, sorgt im Rahmen seines Leistungsauftrages für die Strom- und Wasserversorgung und erfüllt damit zusammenhängende Aufgaben.

² Das Werk ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Steinhausen gemäss § 60 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980.

Art. 2

Gleichstellung der
Geschlechter

Dieses Reglement ist geschlechterneutral formuliert. Deshalb umfassen die nachfolgenden Begriffe wie z.B. "Kunden" jeweils beide Geschlechter.

Art. 3

Kunden des Werks

Als Kunden des Werks gelten:

- a. für den Anschluss an das Strom- und Wasserversorgungsnetz die Eigentümer, Baurechtsberechtigten oder Nutzniesser der angeschlossenen Liegenschaft bzw. deren Vertreter;
- b. für den Verbrauch von Strom und Wasser, diejenige Person, auf die der Liefervertrag lautet, bei ungenutzten Liegenschaften und Wohnungen die Personen gemäss Buchstabe a;
- c. bei besonderen Verhältnissen, z.B. bei häufig wechselnden Mietern, die nach Absprache bezeichnete Person.

2. Leistungsauftrag

Art. 4

Tätigkeitsgebiet

Das Werk gewährleistet im Rahmen des übergeordneten Rechts in seinem Versorgungsgebiet die Versorgung der Kunden aller Abnahmekategorien mit Strom und Wasser.

Art. 5

Führung und
Ausrichtung

¹ Das Werk ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und auf die Entwicklung des Marktes und der Branche auszurichten.

² Das Werk kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten.

Art. 6

Wirtschaftliche Ziele

¹ Das Werk hat in den beiden Bereichen Strom- und Wasserversorgung ein mindestens ausgeglichenes (kostendeckendes) Rechnungsergebnis zu erzielen. Die Ermittlung des Rechnungsergebnisses erfolgt nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (inkl. betriebswirtschaftlich notwendiger

bzw. kraft übergeordneten Rechts vorgeschriebenen Abschreibungen) und berücksichtigt insbesondere eine angemessene Verzinsung des investierten Eigenkapitals, die korrekte Erfassung des Leistungsaustauschs zwischen der Gemeinde und dem Werk, die Konzessionsgebühren sowie die Bildung von angemessenen Rückstellungen.

² Das Werk strebt einen durchschnittlichen Rechnungsüberschuss von 10 % des jährlichen Umsatzes an. Das vom Werk beanspruchte Leistungs-entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zum objektiven Wert der vom Werk erbrachten Leistung stehen und mit vergleichbaren Marktpreisen konkurrenzieren können.

³ Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Gewinnverteilung bzw. Verlustdeckung.

Art. 7

Stromversorgung ¹ Das Werk sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit Strom.

² Es erstellt, betreibt und unterhält die für die Stromversorgung notwendigen Leitungsnetze und die dazugehörenden Anlagen und sorgt für deren Betriebssicherheit.

³ Es setzt die Stromart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

⁴ Soweit nicht übergeordnetes Recht Lieferungen durch Dritte zulässt, ist im Versorgungsgebiet ausschliesslich das Werk berechtigt, Kunden mit Strom zu versorgen. Das Werk kann Ausnahmen zulassen.

Art. 8

Wasserversorgung ¹ Das Werk sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte, wirtschaftliche und den Qualitätsansprüchen genügende Versorgung mit Trinkwasser.

² Es erstellt, betreibt und unterhält die für die Wasserversorgung notwendigen Gewinnungs- und Verteilanlagen und sorgt für deren Betriebssicherheit.

³ Es versorgt sein Gebiet mit Löschwasser gemäss den Weisungen des Amtes für Feuerschutz. Für die Abgeltung dieser Leistungen gilt Art. 37 Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Soweit nicht übergeordnetes Recht Lieferungen durch Dritte zulässt, ist im Versorgungsgebiet ausschliesslich das Werk berechtigt, Kunden mit Trinkwasser zu versorgen. Das Werk kann Ausnahmen zulassen.

⁵ Das Werk unterstützt Gewässerschutzmassnahmen für die Sicherstellung von zukünftigen Grundwasserfassungen. Zum Schutz von Trinkwasserfassungen dienen das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne.

Art. 9

Öffentliche
Beleuchtung

Das Werk erstellt und unterhält die zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die Abgeltung für die erbrachte Leistung bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen des übergeordneten Rechts.

Art. 10

Kundenberatung

Das Werk unterstützt aktiv die rationelle und sparsame Strom- und Wassernutzung im Versorgungsgebiet.

Art. 11

Gewerbliche
Leistungen

Das Werk ist berechtigt, zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, gewerbliche Leistungen zu erbringen.

Art. 12

Information und
Kommunikation

¹ Das Werk verfolgt eine offene Kommunikationspolitik gegen innen und aussen.

² Der Gemeinderat und das Werk orientieren sich regelmässig und in ausserordentlichen Situationen unverzüglich.

3. Organisation

Art. 13

Organe

¹ Organe des Werkes sind:

1. Der Gemeinderat;
2. Die Betriebskommission;
3. Die Betriebsleitung;
4. Die Kontrollstelle.

² Die Organe in den Bereichen Strom- und Wasserversorgung sind personell identisch.

Art. 14

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Werk.

² Ihm kommen unter Vorbehalt übergeordneten Rechts folgende unübertragbaren Aufgaben zu:

1. Wahl der Betriebskommission und deren Präsidenten auf die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren;
2. Wahl des Betriebsleiters und der Stellvertretung;
3. Erteilung des Leistungsauftrages an das Werk;
4. Genehmigung des jährlichen Investitions- und Betriebsbudgets zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
5. Entscheidung über nicht budgetierte, betriebsnotwendige, insbesondere nicht aufschiebbare Ausgaben von im Einzelfall über CHF 100'000 bis CHF 750'000 (Indexstand, Basis April 1998 = 100). Beträge über CHF 750'000 benötigen einen Beschluss der Gemeindeversammlung. Diese Grenzbeträge verändern sich nach Massgabe des Zürcher Baukostenindex;
6. Erteilen von Konzessionen;
7. Preisbeschlüsse;

8. Genehmigung der Vereinbarungen bei besonderen Bezugsverhältnissen;
9. Genehmigung der Jahresrechnung zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
10. Genehmigung der An- und Verkäufe von Grundstücken im Rahmen der Kompetenzen des Gemeinderates
11. Genehmigung der Abschlüsse von Dienstbarkeitsverträgen;
12. Planung der liquiden Mittel.

Art. 15

Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon eines aus dem Gemeinderat, und zwar jenes Mitglied, welches für den Aufgabenbereich "Wasser- und Elektrizitätswerk" zuständig ist. Die Betriebskommission konstituiert sich unter ihrem Präsidenten selbst.

² Die Betriebskommission führt das Werk, soweit die Geschäftsführung nicht dem Betriebsleiter übertragen ist. Sie kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, welche nicht gemäss Reglement oder übergeordnetem Recht anderen Instanzen zugewiesen sind. Sie erteilt im Rahmen eigener oder übergeordneter Beschlüsse die notwendigen Weisungen.

³ Die Betriebskommission hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Antrag an den Gemeinderat in Angelegenheiten, welche diesem zur Beschlussfassung zugewiesen sind (Art. 14);
2. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
3. Entscheidung über nicht budgetierte, betriebsnotwendige, insbesondere nicht aufschiebbare Ausgaben von im Einzelfall über CHF 25'000 bis CHF 100'000 (Indexstand, Basis April 1998 = 100). Diese Grenzbeträge verändern sich nach Massgabe des Zürcher Baukostenindex;
4. Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
5. Festlegung der unternehmerischen Ziele.

⁴ Der Präsident beruft die Betriebskommission unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein, wenn dies mindestens 2 Mitglieder, die Kontrollstelle oder der Gemeinderat verlangen oder es der Präsident als erforderlich erachtet.

⁵ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

⁶ Für die Ausstandspflicht und die Protokollführung gelten die Bestimmungen gemäss §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980.

Art. 16

Betriebsleiter

¹ Der Betriebsleiter ist im Rahmen des Gesetzes, dieses Reglements und der Beschlüsse übergeordneter Instanzen für die gesamte (operative) Führung des Werks zuständig, soweit sie nicht der Betriebskommission unübertragbar zugewiesen ist. Er ist überdies Sekretär der Betriebskommission und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Zu den Aufgaben des Betriebsleiters gehören insbesondere:

1. Antrag an die Betriebskommission in Angelegenheiten, welcher dieser zur Beschlussfassung zugewiesen sind (Art. 15);

2. Die Umsetzung unternehmerischer Ziele im Rahmen des Leistungsauftrages, das Planen der Mittel und Wege zur Zielerreichung sowie das Organisieren und Überwachen der unternehmerischen Tätigkeit; dies im Rahmen der Vorgaben durch Gesetz, Reglement und Beschlüsse übergeordneter Organe und Instanzen und nach Massgabe der Anforderungen des Marktes und dem Stand der Technik;
3. Entscheidungen über budgetierte Ausgaben;
4. Entscheidungen über nicht budgetierte, betriebsnotwendige, insbesondere nicht aufschiebbare Ausgaben von im Einzelfall bis CHF 25'000 (Indexstand, Basis April 1998 = 100), nach Absprache mit dem Präsidenten der Betriebskommission. Dieser Grenzbetrag verändert sich nach Massgabe des Zürcher Baukostenindex;
5. Bedürfnisgerechte Information übergeordneter Organe über den Geschäftsverlauf, den aktuellen Status sowie über unternehmerische Chancen und Risiken (Reporting);
6. Regelung der Stellvertretung.

Art. 17

Kontrollstelle Die Rechnungsprüfungskommission als zuständige Kontrollstelle erfüllt ihre Aufgaben gemäss § 94 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980.

Art. 18

Finanzkompetenz bei wiederkehrenden Ausgaben Die Finanzkompetenz der Organe nach Art. 14 Abs. 2 Ziff. 5 (Gemeinderat), Art. 15 Abs. 3 Ziff. 3 (Betriebskommission) und Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 (Betriebsleiter) richtet sich bei wiederkehrenden, gleichartigen Ausgaben innerhalb eines Jahres nach dem Gesamtbetrag der Jahresraten. Lässt sich dieser nicht feststellen, so ist der zehnfache Betrag der höchsten Jahresrate massgebend.

Art. 19

Zeichnungsberechtigun
g und
Unterschriftenregelung ¹ Die Organe zeichnen in ihren Kompetenzbereichen mit Kollektivunterschrift zu zweien in eigenem Namen für die Gemeinde.

² Für die weiteren von der Gemeinde Bevollmächtigten gilt der Beschluss des Gemeinderates für die Visumsberechtigung der Gemeinde Steinhausen.

4. Personal

Art. 20

Anstellungsverhältnis Die Angestellten des Werks stehen mit der Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Es gilt das Reglement für die Behörden und die Angestellten der Einwohnergemeinde Steinhausen vom 22. Mai 1995 bzw. allfällige Nachfolgeregelungen.

5. Das Verhältnis zwischen dem Werk und seinen Kunden

Art. 21

Grundlagen des Verhältnisses ¹ Das Verhältnis zwischen Werk und Kunden wird im Rahmen des übergeordneten Rechts durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen

Vorschriften, die aktuellen Preisbeschlüsse (Art. 32) und allfälligen Einzelvereinbarungen geregelt.

² Der Anschluss an das Versorgungsnetz des Werkes und/oder des Strom- und/oder Wasserbezuges gilt als Anerkennung der gestützt auf dieses Reglement erlassenen Vorschriften und der aktuellen Preise.

³ Dieses Reglement sowie die aktuelle(n) Preisliste(n) werden auf Wunsch jedem Kunden ausgehändigt.

⁴ Wer Strom bezieht, verpflichtet sich, den Nachweis der Sicherheit zu erbringen.

Art. 22

Bewilligungspflicht bei besonderen Verhältnissen

¹ Das Werk kann das Strombezugsverhältnis bei energieintensiven Verbrauchsgeräten sowie bei Energieverbrauchsgeräten, welche die Leistungsfähigkeit des Netzes störend beeinflussen können, von einer von ihm erteilten Bewilligung abhängig machen.

² Das Werk kann das Wasserbezugsverhältnis bei Schwimmbädern und dergleichen, bei Kühl- und Klimaanlageanlagen sowie bei anderen Anlagen mit besonders hohem Wasserverbrauch von einer von ihm erteilten Bewilligung abhängig machen.

Art. 23

Kündigung des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Ist nichts anderes erwähnt oder geht nichts anderes aus den Umständen hervor, so gilt die schriftliche Abmeldung sowohl für das Wasser- als auch für das Strombezugsverhältnis. Der Beweis für die Einhaltung der Frist ist vom Kunden zu erbringen.

² Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Strom- und/oder Wasserlieferungsverhältnisses entstandenen Forderungen.

Art. 24

Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

¹ Das Werk hat das Recht, die Strom- und/oder Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie bei Störungen der normalen Versorgung infolge von ausserordentlichen Ereignissen wie Feuersnot, Wassernot, Eisgang, Wassermangel oder Unterbruch seitens der Lieferanten. Dasselbe Recht hat das Werk auch bei Massnahmen, die sich im Falle einer Versorgungsknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

² Bei vorhersehbaren Unterbrechungen durch Reparaturen und Unterhalt ist der Kunde nach Möglichkeit frühzeitig zu orientieren.

Art. 25

Einstellung der Stromlieferung

¹ Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Kunde:

a. elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen, Personen oder Sachen gefährden oder durch Netz-

- rückwirkungen den Betrieb der Anlagen des Werks oder Dritter stören;
- b. rechtswidrig Strom bezieht;
- c. den Beauftragten des Werks den erforderlichen Zutritt zu seinen Anlagen verweigert, erschwert oder verunmöglicht;
- d. den Verpflichtungen gegenüber dem Werk nicht nachkommt, oder wiederholt den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die Personen oder Sachen unmittelbar und erheblich gefährden, können durch Beauftragte des Werks ohne vorherige Mahnung sofort vom Verteilnetz abgetrennt werden. Das Werk bietet gegen Entgelt eine Beratung zur Behebung der Mängel an.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der technischen Bestimmungen durch den Kunden sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde für den Schaden in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben aufzukommen. Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche des Werks bleiben vorbehalten.

⁴ Die Einstellung der Stromlieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 26

Einstellung der
Wasserlieferung

¹ Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Kunde:

- a. Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Wasser bezieht;
- c. den Beauftragten des Werks den erforderlichen Zutritt zu ihren Anlagen verweigert, erschwert oder verunmöglicht;
- d. den Verpflichtungen gegenüber dem Werk nicht nachkommt, oder wiederholt den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

² Bei vorsätzlicher Umgehung der technischen Bestimmungen durch den Kunden sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche des Werks bleiben vorbehalten.

³ Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 27

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Die zuständigen technischen Kontrollorgane sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Das Werk ist berechtigt, störende Pflanzen zurückzuschneiden. Dabei sind Kulturen, Bauten und Anlagen möglichst zu schonen.

Art. 28

Eigentumsverhältnisse
bei Anlagen zur
Stromverteilung

¹ Die Transformatorenstationen, die Haupt- und Verteilleitungen, die Kabelverteilkabinen, die Hausanschlussleitungen, die Messeinrichtungen sowie sämtliche weiteren Anlagen zur Stromverteilung stehen als öffentliche Anlagen, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Verhältnisse, im Eigentum des Werks.

² Die Hausinstallationen, mit Ausnahme von Zählern, Kassiersystemen und der Hausanschlussleitung (in der Regel bis und mit Anschluss-Sicherung, jedoch ohne Pass-Schrauben und Schmelzeinsätze), stehen im privaten Eigentum.

³ Die Grundeigentümer sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts jederzeit verpflichtet, dem Werk das unentgeltliche Recht einzuräumen, alle Anlagen zur Stromverteilung und für die öffentliche Beleuchtung auf ihren Grundstücken zu erstellen, zu verlegen und zu unterhalten.

⁴ Das Werk ist zuständig für die Erstellungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sämtlicher in seinem Eigentum stehenden Anlagen und trägt die damit verbundenen Kosten. Bei der Verlegung, Abänderung oder Erweiterung von Hausanschlussleitungen, welche sich auf Veranlassung des jeweiligen Grundeigentümers ergeben (z.B. Schwimmbadbau, Terrainveränderungen), sind sämtliche dabei entstehenden Kosten vom veranlassenden Grundeigentümer zu tragen. Weitere Ausnahmen von der Kostentragung durch das Werk können sich aufgrund dieses Reglements oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Art. 29

Eigentumsverhältnisse
bei Anlagen zur
Wasserverteilung

¹ Die Wasserreservoirs, die Haupt- und Verteilleitungen, die Hausanschlussleitungen, die Anlagen zur Brandbekämpfung (exkl. Hydranten [stehen im Eigentum der Feuerwehr]), die Messeinrichtungen sowie sämtliche weiteren Anlagen zur Wasserverteilung stehen als öffentliche Anlagen, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Verhältnissen, im Eigentum des Werks.

² Ab der jeweiligen Gebäude- resp. Bauwerksgrenze stehen die Leitungen sowie alle weiteren Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung, mit Ausnahme von Wasserzählern, Kassiersystemen und der Hausanschlussleitung (bis und mit Hauptabstellhahnen) im Eigentum des Gebäude- resp. Bauwerkeigentümers.

³ Die Grundeigentümer sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts jederzeit verpflichtet, dem Werk das unentgeltliche Recht einzuräumen, alle Anlagen zur Wasserverteilung und für die Brandbekämpfung (z.B. Hydranten) auf ihren Grundstücken zu erstellen, zu verlegen und zu unterhalten.

⁴ Das Werk ist zuständig für die Erstellungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sämtlicher in seinem Eigentum stehenden Anlagen und trägt die damit verbundenen Kosten. Bei der Verlegung, Abänderung oder Erweiterung von Hausanschlussleitungen, welche sich auf Veranlassung des jeweiligen Grundeigentümers ergeben (z.B. Schwimmbadbau, Terrainveränderungen), sind sämtliche dabei entstehenden Kosten vom veranlassenden Grundeigentümer zu tragen. Weitere Ausnahmen von der Kostentragung durch das Werk können sich aufgrund dieses Reglements oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

⁵ Bei Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Hausanschlussleitungen auf privaten Grundstücken sind die dabei entstehenden Freilegungs- und Aushubkosten von demjenigen Grundeigentümer zu tragen, auf dessen Grundstück sich die reparatur- resp. unterhaltsveranlassende Ursache zugetragen hat.

Art. 30

Haftung ¹ Werk und Kunden übernehmen als Vertragspartner je die Haftung für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

² Die Kunden haften gegenüber dem Werk für allen Schaden, den sie ihm durch widerrechtliches Handeln, wie unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

³ Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen bei Unterbrechung und Einschränkung der Lieferung sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen im Bereich Stromversorgung und bei Druckschwankungen und Wasserzusammensetzung im Bereich Wasserversorgung entsteht.

⁴ Vorbehalten bleiben Schäden aus absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten des Werks und dessen Beauftragten sowie wegen der Verletzung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

6. Leistungsentgelt

Art. 31

Grundsatz ¹ Das Werk erhebt ein Leistungsentgelt (Art. 32). Für gewerbliche Leistungen erhebt das Werk ein Leistungsentgelt in Form des vereinbarten bzw. marktgerechten Preises.

² Jeder Kunde ist berechtigt, vom Werk über die für ihn massgebenden Preise Auskunft zu erhalten.

³ Soweit das Werk auf seinen Leistungen bzw. auf dem Leistungsentgelt (Umsatz-) Abgaben des Kantons oder des Bundes zu entrichten hat, ist es berechtigt, diese Abgaben auf den Kunden zu überwälzen und zusätzlich zum vereinbarten bzw. tarifierten Entgelt zu erheben.

Art. 32

Entgeltspflichtige Leistungen ¹ Das Werk erhebt auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisbeschlüsse des Gemeinderats ein Entgelt für:

- a. den Anschluss an seine Versorgungsanlagen;
- b. die Benutzung seiner Versorgungsanlagen;
- c. den Bezug von Strom und Wasser sowie für
- d. seine Verwaltungs-, Kontroll- und Beratungstätigkeit.

² Das Werk erhebt einen Beitrag an die Kosten der Erschliessung.

Art. 33

Inkrafttreten von
Preisbeschlüssen

Preisbeschlüsse werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit der erfolgten Mitteilung an die Kunden oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 34

Kundensegmente und
besondere
Bezugsverhältnisse im
Bereich Strom

¹ Das Werk kann für verschiedene Kundensegmente unterschiedliche Anschlussbedingungen festsetzen, unterschiedliche Stromlieferungsverträge abschliessen und unterschiedliche Preise und Preisrahmen festlegen.

² In besonderen Fällen, z. B. für ausserordentliche Stromlieferungen an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und von den allgemeinen Preisen abweichen.

Art. 35

Kundensegmente und
besondere
Bezugsverhältnisse im
Bereich
Wasserversorgung

¹ Das Werk kann für verschiedene Kundensegmente unterschiedliche Anschlussbedingungen festsetzen, unterschiedliche Wasserlieferungsverträge abschliessen und unterschiedliche Preise und Preisrahmen festlegen.

² Für den Anschluss und Betrieb von Anlagen, die Wasser für besondere Zwecke benötigen, z. B. Schwimmbäder, Klimaanlage usw., behält sich das Werk besondere Betriebsvorschriften und Wasserlieferungsverträge vor.

Art. 36

Rechnungsstellung
und Haftung

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist im Einzelfall auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Strom- und/oder Wasserbezüge zu verlangen oder Kassiersysteme einzubauen. Kassiersysteme können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

² Die Rechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungsformularen angegebenen Frist ohne irgendeinen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sowie Mahn- und Inkassogebühren geschuldet.

³ Beanstandungen sowie Streitigkeiten betreffend die Rechtmässigkeit einer Rechnung hindern die Fälligkeit des Rechnungsbetrages nicht.

7. Finanzhaushalt

Art. 37

Finanzierung

¹ Das Werk finanziert sich mit dem bei der Erfüllung seines Leistungsauftrages erhobenen Leistungsentgelt, mit vertraglich vereinbarten Preisen

sowie mit dem weiteren Ertrag, insbesondere aus den erbrachten gewerblichen Leistungen.

² Der Leistungsaustausch zwischen dem Werk und der Gemeindeverwaltung Steinhausen erfolgt zu marktgerechten Bedingungen. Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen aufgrund dieses Reglements.

Art. 38

Rechnungswesen ¹ Für das Werk ist eine separate Rechnung zu führen, welche der Gemeinderechnung beizufügen ist. Die Rechnungen des Werkes sind auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt abzuschliessen.

² Die Rechnung des Werkes ist im Rahmen übergeordneten massgebenden Rechts nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung zu führen. Sie hat die beiden Bereiche Strom und Wasser getrennt auszuweisen.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39

Rechtspflege ¹ Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976.

Art. 40

Strafbestimmung ¹ Widerhandlungen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen und gegen die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen werden gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes des Kantons Zug, vom 26. Februar 1981 ¹⁾ bestraft.

² Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche des Werks bleiben vorbehalten.

Art. 41

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde sofort in Kraft. Das Inkrafttreten ist vom Gemeinderat im Amtsblatt des Kantons Zug mitzuteilen.

² Das Reglement vom 5. April 1983 und alle seitherigen Abänderungen werden aufgehoben.

Art. 42

Schlussbestimmungen ¹ Dieses Reglement findet auch Anwendung auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig erledigten Anschlussgesuche. Allfällig widersprechende Bestimmungen von Verträgen sind bei nächstmöglicher Vertragserneuerung anzupassen.

¹⁾ BGS 311.1

- ² Ergänzend zum vorliegenden Reglement gelten die jeweils gültigen Preislisten und die darin enthaltenen "Allgemeinen (Geschäfts-)Bedingungen" des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen sowie die aktuellen allgemein gültigen Vorschriften und (Branchen-)Normen, insbesondere:
- Bundesgesetz über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz; LMG) ²⁾;
 - Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; EleG) ²⁾;
 - Vorschriften und Normen des Amtes für Feuerschutz des Kantons Zug (GVZG);
 - Vorschriften und Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW);
 - Vorschriften und Normen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE);
 - Vorschriften und Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektors (ESTI);
 - Vorschriften und Normen von Electrosuisse (Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik [SEV]);
 - Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) und die darauf basierenden Normen (NIN);
 - Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen (WV);
 - Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).

Art. 43

Anhang ¹ Diesem Reglement sind als Anhang allgemeine Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen beigefügt. Sie bilden in der jeweils aktuellen Fassung integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements.

² Die Anhänge können durch die Betriebskommission unter Information des Gemeinderates der technischen Entwicklung angepasst werden. Die Anpassungen werden den Kunden des Werkes in angemessener Form zur Kenntnis gebracht und treten analog der Preisbeschlüsse in Kraft.

Steinhausen, 2. November 2004

Gemeinderat Steinhausen
Gemeindepräsident Urs Marti
Gemeindeschreiber Hans Schnellmann

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2004

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am 3. März 2005

²⁾ inklusive dazugehöriger Verordnung(en)



WASSER- UND ELEKTRIZITÄTWERK STEINHAUSEN

Anhang:

Allgemeine Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen (nachfolgend Werk genannt) im Bereich Wasser

1. Wasserleitungen

Art. 1

Hausanschlussleitung Als Hausanschlussleitung gilt die Leitungsstrecke von der Verteilleitung des Werkes bis und mit dem Hauptabstellhahnen im Gebäude.

Art. 2

Grundsatz Jede Liegenschaft erhält in der Regel eine separate Anschlussleitung mit einem Abstellschieber vor der Liegenschaft. Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind nach den Messeinrichtungen anzuschliessen.

Art. 3

Gemeinschafts-anschlüsse Bei besonderen Verhältnissen ist das Werk berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 4

Anschluss an Verteilanlagen Die Erstellung der Anschlussleitung erfolgt ausschliesslich durch das Werk. Die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt, den Ort der Gebäudeeinführung sowie den Standort der Hauptabsperrorgane und der Messapparate erfolgt nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Beim Bau und der Montage sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen. Es ist von den Kunden darauf zu achten, dass nachträglich keine Bauwerke, Schwimmbäder oder Bäume über die Leitung erstellt oder gepflanzt werden.

Art. 5

Vergrösserung des Hausanschlusses Eine Vergrösserung der Hausanschlussleitung entspricht einer Neuerstellung und berechtigt das Werk, einen Beitrag an die dabei entstehenden Kosten wie bei der erstmaligen Erschliessung zu erheben.

Art. 6

Unbenützter Anschluss Wird eine Anschlussleitung aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr nicht mehr benützt, wird sie vom Werk auf Kosten des Kunden vom Leitungsnetz abgetrennt.

2. Wasserlieferung

Art. 7

Liefervorbehalte Kunden werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Wasserversorgung nicht störend beeinflusst wird.

Art. 8

Verwendungszweck Der Kunde darf das Wasser nur zu den im Preisbeschluss oder Wasserlieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Eine andere Verwendung gilt als Umgehung der Preisbeschlüsse.

Art. 9

Abgabe an Dritte Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde kein Wasser an Dritte abgeben. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen und die Wasserentnahme vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten.

Art. 10

Kundenwechsel Handänderungen und dergleichen, welche einen Kundenwechsel resp. ein neues Bezugsverhältnis bewirken, sind dem Werk frühzeitig und schriftlich zu melden. Wird dem Werk keine entsprechende Mitteilung gemacht, so kann der bisherige Kunde für die mit dem Bezugsverhältnis zusammenhängenden Kosten/Aufwendungen weiterhin belangt werden.

Art. 11

Wasserabgabe Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Bezugsberechtigten. Für Liegenschaften im Miteigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt auch für Liegenschaften mit gemeinsamem Wasserzähler (Reihenhäuser usw.).

Art. 12

Verhütung von Schäden bei Lieferunterbruch Die Kunden haben von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiederaufnahme der Wasserlieferung sowie durch Druckschwankungen entstehen können.

3. Feuerschutz und Brandbekämpfung

Art. 13

Brandfälle, Löschreserven Bei der Brandbekämpfung steht der gesamte Wasservorrat in erster Linie der Feuerwehr zur Verfügung. Die Löschreserven in den Reservoirs stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter.

Art. 14

Hydranten Hydranten dienen ausschliesslich dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Für die Platzierung und Ausführung der Hydranten gelten die Weisungen des Amtes für Feuerschutz des Kantons Zug (GVZG).

Art. 15

Haftung Die Benützung der Hydranten durch Dritte ist ohne schriftliche Bewilligung des Werkes untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind.

Art. 16

Bewilligung Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz nicht möglich ist. Eventuelle Anschlüsse an Hydranten müssen von der Feuerwehr jederzeit und ohne besonderen Aufwand demontiert werden können.

Art. 17

Hydranten auf
privatem
Grundstück Das Werk ist berechtigt, nach Orientierung des betreffenden Grundeigentümers, die für öffentliche Hydrantenanlagen gemäss den Weisungen des Amtes für Feuerschutz des Kantons Zug (GVZG) erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken ohne Entschädigung zu erstellen und zu benutzen. Die Einrichtungen werden auf Kosten des Werkes erstellt und unterhalten. Nach dem Einbau der öffentlichen Hydrantenanlagen stellt das Werk den ursprünglichen Zustand wieder her.

Art. 18

Zugänglichkeit Hydranten, Schieber und Schieberrafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen nicht mit Material oder durch Bepflanzung überdeckt bzw. verdeckt werden.

Art. 19

Versetzung von
Hydranten Wünscht ein Grundeigentümer die Versetzung eines bestehenden Hydranten, entscheidet das Werk, nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando und der Gebäudeversicherung Zug, über den neuen Standort. Die dabei entstehenden Kosten gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers, sofern kein öffentliches Interesse für die Versetzung vorliegt.

Art. 20

Markierung von
Schiebern und
Hydranten Das Werk ist nach Verständigung mit den betroffenen Grund- bzw. Hauseigentümern berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, an Privateigentum zu montieren.

Art. 21

Sprinkleranlagen Sprinkleranlagen müssen von der Gebäudeversicherung Zug vorgeschrieben werden. Sie dürfen nur nach Abklärung der Anschlussmöglichkeit und im Einverständnis mit dem Werk angeschlossen werden. Das Werk erhebt für die Wasserbereitstellung für Sprinkleranlagen zusätzliche Gebühren.

4. Installationen

Art. 22

Normen des SVGW Installationen müssen gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausgeführt werden.

Art. 23

Mängel an
Installationen Gebäudeinterne Leitungen sowie alle weiteren gebäudeinternen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung (inkl. Wasserzähler und Kassiersysteme) sind vom Gebäude- resp. Bauwerkeigentümer dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachmann beheben zu lassen. Wasserverluste in der Gebäudeinstallation (z.B. Rohrbrüche) werden dem Kunden voll verrechnet.

Art. 24

Kontrolle Das Werk ist berechtigt, Installationskontrollen im Haus durchzuführen. Die Eigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 25

Haftung Durch die Kontrolle durch das Werk wird die Haftpflicht des Installateurs und diejenige des Gebäude- resp. Bauwerkeigentümers nicht eingeschränkt.

Art. 26

Zutritt Dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen Installationen und zu den Wasserzählern zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

5. Messapparate

Art. 27

Messapparate Der Bezug von Wasser wird durch Wasserzähler festgestellt. In Ausnahmefällen kann der Verbrauch geschätzt und pauschal verrechnet werden. Messapparate werden vom Werk auf seine Kosten geliefert, montiert und unterhalten. Der Gebäude- resp. Bauwerkeigentümer bzw. Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Wasserzähler notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Wasserzähler erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist dauernd zugänglich zu halten. Zahl, Grösse und Standort werden vom Werk bestimmt. Allfällig notwendige Einrichtungen zum Schutze der Zähler sind vom Gebäude- resp. Bauwerkeigentümer bzw. Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Art. 28

Zählermiete Soweit die Preisbeschlüsse dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messapparate ein Entgelt verlangen.

Art. 29

Zählerreparaturen Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Veränderungen oder Manipulationen an den Wasserzählern vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten. Werden Wasserzähler durch Verschulden des Kunden oder Dritter beschädigt (Frost usw.), so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Art. 30

Zählerprüfung Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Wasserzähler durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, inkl. Auswechslung der Wasserzähler, trägt die unterliegende Partei.

Art. 31

Ablesung Die Angaben der Zähler sind massgebend für die Feststellung des Wasserverbrauches. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch das Werk in einer vom Werk bestimmten Ordnung.

Art. 32

Fehlanzeige,
Richtigstellung

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die Messtoleranzen hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Art. 33

Wasserverluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

Art. 34

Preise/Spezialfälle

Die Betriebskommission entscheidet im Einzelfall über den anzuwendenden Preis sowie in Spezialfällen über die Preise, wenn im Preisbeschluss nichts geregelt ist.

Steinhausen, 2. November 2004



WASSER- UND ELEKTRIZITÄTWERK STEINHAUSEN

Anhang:

Allgemeine Bestimmungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen (nachfolgend Werk genannt) im Bereich Strom

1. Stromleitungen

Art. 1

Hausanschlussleitung Die Hausanschlussleitung umfasst sämtliche Anlagen ab der vom Werk zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit Anschluss-Sicherung, jedoch ohne Pass-Schrauben und Schmelzeinsätze.

Art. 2

Zahl der Anschlüsse Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Eigentümers der Liegenschaft. Wenn infolge zu grosser Distanzen auf einer Liegenschaft weitere Anschlüsse notwendig werden, gelten diese als separate Bezugsverhältnisse.

Art. 3

Gemeinschafts-
anschlüsse Das Werk ist berechtigt, mehrere Gebäude resp. Bauwerke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und an eine solche Zuleitung neue Kunden anzuschliessen. Ferner ist das Werk berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus benachbarte Liegenschaften anzuschliessen.

Art. 4

Störende Gewächse Der Grundeigentümer gestattet dem Werk das Beseitigen der die Leitung gefährdenden Baumäste oder anderer störender Gewächse, ohne ihm dafür eine Entschädigung bezahlen zu müssen.

Art. 5

Ausführung der
Hausanschlussleitung Die Erstellung der Hausanschlussleitung vom vorhandenen Verteilnetz an bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherung und der Mess- und Steuerapparate. Die Anschluss-Sicherung und die Messapparate müssen jederzeit zugänglich sein.

Art. 6

- Kostentragung
- Zuzüglich zum Anschlussentgelt erhebt das Werk einen Beitrag an die Kosten der Erschliessung, insbesondere an die Kosten der
- Grabarbeiten und das Verlegen der vom Werk angelieferten Kabelkanäle oder Kabelschutzrohre;
 - Lieferung und das Verlegen von Zementröhren oder anderem Kabelschutz ab Gebäudeeinführung bis zu den Anschluss-Sicherungen;
 - Erstellung des Kabelzweigschachtes am Hauptkabel;
 - Maurer- und Spitzarbeiten und der
 - Instandstellung der Beläge.

Art. 7

- Temporäre Anschlüsse
- Sämtliche Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Kunden bzw. des Bestellers.

Art. 8

- Mitbenützung von Tragwerken
- Die Mitbenützung von Leitungen und/oder Anlagen durch Dritte wird durch separate Vereinbarungen geregelt.

Art. 9

- Projekt-Unterlagen
- Bei der Überbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Erstellung von Bauten auf einzelnen Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.

2. Trafostationen und Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Art. 10

- Erstellung von Trafostationen
- Wenn für die Belieferung eines Kunden die Erstellung einer Transformatorstation nötig ist, stellt dieser Kunde bzw. der Eigentümer den dafür notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Das Werk bestimmt die Anforderungen und die Abmessungen, die Grösse und Gestaltung des Raumes. Das Werk ist berechtigt, die Transformatorstation auch für anderweitige Stromlieferungen zu verwenden. Im letzteren Fall bezahlt das Werk dem Kunden bzw. dem Eigentümer einen einmaligen Beitrag für die Mitbenützung des zur Verfügung gestellten Raumes. Die elektrische Ausrüstung der Station ist Sache des Werkes.

Art. 11

- Erstellung von Trafostationen bei Grossüberbauungen
- Wenn für die Versorgung einer grösseren Überbauung (mit Wohnungen) oder eines Hochhauses eine Transformatorstation erstellt werden muss, sorgt der Bauherr für den Bauplatz oder für einen geeigneten Raum zur Unterbringung der Station. Für den Bauplatz bezahlt das Werk einen angemessenen Landpreis, für die Zurverfügungstellung eines geeigneten Raumes die Rohbau-Gestehungskosten pro beanspruchten Kubikmeter des umbauten Raumes. Von einer solchen Station aus kann das Werk andere Kunden versorgen.

Art. 12

Einrichtungen für
öffentliche Beleuchtung

Das Werk ist nach Verständigung mit den betroffenen Eigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Gebäuden resp. Bauwerken unentgeltlich zu erstellen resp. anzubringen und zu benützen. Das Eigentum an den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung sowie die Kostentragung im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Unterhalt und den Reparaturen bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen des übergeordneten Rechts. Durch die Bepflanzung darf die öffentliche Beleuchtung der Strassen nicht behindert werden.

3. Stromlieferung und Bezugsverhältnis

Art. 13

Verwendung der
Energie

Der Kunde darf die Energie nur zu dem im Preisbeschluss oder im Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden.

Art. 14

Mehrfamilienhäuser

Für die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benützte Energie gilt der jeweilige Hauseigentümer als Kunde. Er darf den ihm belasteten Energiebezug nur nach den einschlägigen Preisbeschlüssen des Werkes weiterverrechnen.

Art. 15

Abgabe an Dritte

Ohne schriftliche Bewilligung des Werkes darf der Kunde kein Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen.

Art. 16

Besondere
Lieferbedingungen

Das Werk behält sich besondere Anschlussbedingungen und Preise/Preisrahmen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, insbesondere wenn sie

- einen höheren als den in den Preisbeschlüssen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen;
- eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;
- wegen rasch wechselnder Last die Konstanz der Spannung stören;
- Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen.

Art. 17

Verbesserungsmassnahmen

Das Werk kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse notwendigen Massnahmen vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.

Art. 18

Installationsauftrag

Der Kunde hat mit der Anmeldung von neuen oder abzuändernden Anschlüssen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) und die darauf basierenden Normen (NIN).

Art. 19

Installationsanmeldung

Für die Anmeldung einer auszuführenden Installation ist dem Werk die Installationsanzeige im Doppel vollständig ausgefüllt und vom Installateur unterschrieben einzureichen.

Art. 20

Neuanschlüsse und
Erweiterungen

Für Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist die Anschlussbestellung dem Werk rechtskräftig vom Kunden unterschrieben zuzustellen.

Art. 21

Anschlussbewilligung

Das Werk übernimmt keine Verpflichtung, Energieverbrauchsgeräte mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung vom Werk schriftlich bewilligt worden ist.

Art. 22

Wiederinbetrieb-
setzung von Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist das Werk rechtzeitig zu verständigen.

4. Unterbrechung der Stromlieferung:

Art. 23

Unterbrechungen und
Einschränkungen

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastung von Anlageteilen ist das Werk berechtigt, den Energiebezug entsprechend den in den Preisbeschlüssen erwähnten Bedingungen zu steuern.

Art. 24

Vorgehen bei
Unterbrüchen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Art. 25

Eigene Erzeugungs-
anlagen

Personen, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

5. Messapparate

Art. 26

Mess- und
Steuerapparate

Die Kosten für die erstmalige Montage der Mess- und Steuerapparate gehen zu Lasten des Werkes, bei provisorischen Anschlüssen oder Änderungen zu Lasten des Kunden.

Art. 27

Mieten für Mess- und
Steuerapparate

Als Beitrag an die Kosten, die dem Werk durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Mess- und Steuerapparate erwachsen, bezahlt der Kunde eine Mietgebühr.

Art. 28

Beschädigung

Werden Mess- und Steuerapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

	Art. 29	
Werkzuständigkeit		Mess- und Steuerapparate werden vom Werk geliefert, montiert und demontiert.
	Art. 30	
Entfernung der Plombierung		Werkplomben dürfen durch den Installateur nur mit Bewilligung des Werkes oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Das Werk ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage wieder plombiert werden kann.
	Art. 31	
Haftung		Plomben der amtlichen Prüfstellen dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Steuerapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
	Art. 32	
Prüfung auf besonderes Verlangen		Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend.
	Art. 33	
Anzeigepflicht		Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate sind unverzüglich dem Werk zu melden.
	Art. 34	
Unterzähler		Private Unterzähler, müssen als solche gekennzeichnet sein. Werden sie zur Weiterverrechnung von Energie eingesetzt, muss die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegen. Der Kunde hat zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.
	Art. 35	
Feststellung des Stromverbrauches		Für die Feststellung des Stromverbrauches gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.
	Art. 36	
Ablesemöglichkeit		Der Kunde hat die jederzeitige und dauernde Ablesemöglichkeit der Messapparate zu gewährleisten.
	Art. 37	
Fehler bei Mess- und Steuerapparaten		Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Steuerapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er entsprechend berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse abgeschätzt.
	Art. 38	
Energieverluste		Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Stromverbrauches.

Art. 39

Zutritt zu den Hausin-
stallationen

Dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

6. Sicherheitsvorschriften

Art. 40

Sicherheitsmass-
nahmen bei
Grabarbeiten

Zur Vermeidung von Schäden sind bei Grabarbeiten folgende Massnahmen zu treffen:

- bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die vom Werk bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellten Leitungen Rücksicht zu nehmen;
- sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Art. 41

Information bei
Gefährdung

Wer Defekte oder allfällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, das Werk so rasch wie möglich zu verständigen.

Steinhausen, 2. November 2004